

1. Rückzug des Antrages vom 2. März 2020

2. Neuer Antrag von Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Ruth Ackermann, (CVP, Zürich), Franziska Barmettler (GLP, Zürich), Florian Meier, (Grüne, Winterthur), Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis), Rosmarie Joss (SP, Dietikon)

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hans Zürrer, Zürich.

B. Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom ;

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019,

beschliesst:

- I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

§ 9 1 Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens zwei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

2 Neue Gebäude, welche Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

3 Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten pro Gebäude sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

4 unveränderter Absatz 3

5 unveränderter Absatz 4

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:

§ 9 Abs. 3 tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

- III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Begründung:

Die Vorlage 5402b beinhaltet eine Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für alle neuen (ohne Übergangsfrist) bzw. bestehenden Gebäude und Gebäudegruppe (mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren) mit mindestens 3 Nutzeinheiten. Für bestehende Gebäude und Gebäudegruppen wird die Bedingung einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems abgeschafft. Dieser Aspekt kann als problematisch erachtet werden und könnte im Vollzug grosse Probleme bereiten und würde hohe Investitionskosten beim gebäudeinternen Umbau auslösen, die auf Mieterinnen und Mieter überwältigt werden könnten. Im weiteren liegt zwischenzeitlich die Vorlage 5614 (Änderung des Energiegesetzes, Umsetzung der MuKE 2014) vor, welche unter anderem eine Änderung von §9 beantragt.

Der vorliegende Antrag und Gegenvorschlag geht bei den neuen Gebäuden und Gebäudegruppen einen Schritt weiter als die B-Vorlage und Vorlage 5614 und setzt eine generelle Pflicht ab zwei Nutzeinheiten fest (Absatz 1). Dies entspricht weitestgehend der heutigen Praxis. Dafür wird in Anlehnung an die Vorlage 5614 die Pflicht zur individuellen / verbrauchsabhängigen Messung und Abrechnung der Heizwärme abgeschafft. Der Regierungsrat beantragt in §9 genau das mit der folgenden Begründung:

„Die MuKE 2014 verlangen für Neubauten einen sehr tiefen Heizwärmebedarf. Daher wären nur noch geringe Kosten für die Heizwärme individuell zu verteilen. Diese Massnahme kann daher kaum mehr eine Lenkung bewirken. Dazu kommt, dass das Messen solch kleiner Mengen bei den heute üblichen Vorlauftemperaturen technisch anspruchsvoll ist. Auf die Verpflichtung zur Messung der Heizwärme wird deshalb verzichtet. Hingegen zeigen die Erfahrungen, dass die Unterschiede beim Warmwasserverbrauch zwischen den Nutzeinheiten sehr gross sein können. Daher wird im Basismodul Teil J der MuKE 2014 vorgegeben, dass bei Neubauten wie bisher bereits bei Minergie-Bauten nur noch der Warmwasserverbrauch verbrauchsabhängig zu verrechnen ist. Dazu sind mindestens Wasserzähler einzubauen.“

Damit besteht für Neubauten bezüglich Heizwärme keine Abrechnungspflicht. Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen betreffend neue Gebäude innerhalb einer Gebäudegruppe werden in einem neuen Absatz 2 geregelt. Der Wortlaut ist von der Vorlage 5614 übernommen.

Bei bestehenden Gebäuden und Gebäudegruppen bleibt die Verknüpfung zu einer Gesamterneuerung – wie dies der Regierungsrat ebenfalls in der Vorlage 5614 beantragt - bestehen, neu aber bereits ab 3 Nutzeinheiten pro Gebäude. Diese Verschärfung ist verhältnismässig und tritt verzögert nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren in Kraft (siehe Übergangsbestimmungen).

Der bisherige Absatz 3 (neu Absatz 4) bleibt bestehen. Er reguliert die bewährte bestehende Praxis im Falle einer weitgehenden wärmetechnischen Sanierung.

Absatz 5 (bisheriger Absatz 4), der die Befreiung der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht erlaubt, soll beibehalten werden, da dies ein wichtiges und bewährtes Instrument im Vollzug ist.

Barbara Franzen
Ruth Ackermann
Franziska Barmettler
Florian Meier
Daniel Sommer
Rosmarie Joss